

Beschlussvorlage

Erarbeitet von (Amt): Ordnungsamt

Datum: 17.01.2012

TOP:

Sachbearbeiter/-in: Stephan Daute

Vorlagennummer: IV/065/2012

Beschlusnummer:

Nr.	Beschluss-, Beratungsgremium	Öffentlichkeitsstatus	Sitzungstermin
1	Gemeinderat	öffentlich	21.02.2012

Betreff:

Ernennung zum Ehrenbeamten als Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Raßnitz

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau beschließt in seiner Sitzung am 21.02.2012 Herrn Lothar Eichmann unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit (für die Dauer von 6 Jahren) zum Wehrleiter der Ortsfeuerwehr Raßnitz zu berufen.

Sachverhalt:

Gemäß § 15 Abs. 4 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA 2001 S. 191) sind Wehrleiter und deren Stellvertreter durch die Gemeinde ins Ehrenbeamtenverhältnis für 6 Jahre zu berufen.

Bei der letzten Wahl der Wehrleitung in der Ortsfeuerwehr Raßnitz wurde Kamerad Lothar Eichmann zum Ortswehrleiter gewählt.

Zu der zu DDR-Zeiten erworbenen Ausbildung fehlte bisher die zur Ernennung zum Ehrenbeamten erforderliche Ergänzungsausbildung. Zwischenzeitlich wurde er mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Ortswehrleiters beauftragt. Der notwendige Lehrgang zur Anerkennung der früheren Ausbildung wurde zwischenzeitlich absolviert.

Aufgrund dieses Wahlergebnisses, was lediglich als Vorschlag der Ortsfeuerwehr zu werten ist, hat der Gemeinderat den Vorgeschlagenen in seine Funktion und in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen. Ein eigenes Vorschlagsrecht steht der Gemeinde dabei

nicht zu. Dem Vorschlag kann nur dann nicht entsprochen werden, wenn dringende Gründe vorliegen, die einer Berufung in ein Ehrenbeamtenverhältnis widersprechen. Solche Hinderungsgründe liegen bei dem Kameraden nicht vor.

Der Kamerad verfügt über die erforderliche Qualifikation. Ausreichendes Fachwissen, genügend Praxis und Erfahrungen sowie die volle Unterstützung der Kameraden der Ortswehr liegt vor, um die Funktion wahrnehmen zu können.

Fazit: Dem Gemeinderat wird empfohlen, Lothar Eichmann unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf die Dauer von 6 Jahren als Ortswehrleiter zu ernennen.

Hinweis:

- Kamerad Eichmann ist 62 Jahre alt. Mit Vollendung des 65 Lebensjahres erlischt die Ernennung automatisch. Vom Gesetzgeber ist jedoch kein kürzerer Zeitraum der Ernennung vorgesehen.
- Die Ernennung zum Ehrenbeamten hat keine gehalts- oder besoldungsrechtlichen Auswirkungen.

Finanzierung:

Die Ausführung dieses Beschlusses wirkt sich finanziell auf den Haushalt aus:

ja nein

Haushaltsjahr: _____

Haushaltsstelle: _____

Betrag: _____ EUR

einmalig jährlich

Deckungsmittel

- stehen auf der entsprechenden Haushaltsstelle zur Verfügung

- stehen nicht zur Verfügung
